Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864
1831

90 (22.7.1831)

Visual Library

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

N°. 90. Karlsruhe 22. Juli.

Forts. der sechs und vierzigsten öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

(Forts. der §§. über die Gemeindeordnung).

§. 139. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten. Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde und Allmendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 140. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 139 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband und die Führung der für jeden Ort abzusondernden Unterpfands und Gewährbücher berühren, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindsvermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 141. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath, das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahr zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 142. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist. Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebene gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 143. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 144. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbands selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 145. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und von Zeit zu Zeit davon Einsicht nehmen, jedoch ohne Kostenaufwand für die Gemeinde.

2) die Voranschläge des Gemeindehaushalts jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen;

3) die Gemeinderechnungen abhören die entdeckten

Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen, vorsetzliche Gesetzüberschreitungen bestrafen läßt.

Außerdem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung

I. in allen Gemeinden

1) alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Allmendgenuß.

2) Alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen.

3) Die Kapitalaufnahme, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.

4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.

5) Die Einführung einer Octroi.

6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe.

7) Die Gehaltsvermehrung oder Verminderung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden.

Außer den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen:

1) die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt und die Verpachtung, in sofern sie die Dauer von 9 Jahren übersteigt.

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Vom Recht des Recurses.

§. 146. Gegen alle, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden entscheidenden Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath, oder eine Beschwerde gegen solche an die nächst vorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser Letztern an die höhern Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Nachtrag von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 147. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindemarkungen angrenzen, Einfassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister des Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinfassen am nächsten liegt. Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die an mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 148. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden. Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind. Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen. Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben. Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 149. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keins besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern. Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Falle von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 150. Die Eltern in Waldkolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten. Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Bei-

trag verpflichtet. Ebenso hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Sieben u. vierzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juni 1831.

Der Abg. Mittermaier trägt den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes betreffend, vor, dessen Druck verordnet wird.

v. Itzstein erinnert wiederholt die baldige Vorlage des Gesetzes über die Wildschaden, als höchst dringend, wie der Hr. Finanzminister bei seiner früheren Erinnerung selbst anerkannt habe.

Er macht dabei nochmals auf den großen Schaden aufmerksam, welchen das täglich sich mehrende Wild in Feld und Wald, besonders in den weitgegriffenen Leibgehegen, verursache, und wie deßhalb seit Kurzem mehrere mündliche und schriftliche Beschwerden an ihn gekommen seyen, welche er in Erwartung des Wildschadens-Gesetzes der Kammer nicht vorgelegt habe.

Staatsr. Winter sichert die Vorlage des Gesetzes zu, wie die Kammer von dringenden Geschäften frei sey, und namentlich das Gesetz über die Bürgerannahme werde berathen haben. —

Nachdem v. Itzstein aufmerksam gemacht, daß in diesem Augenblicke die Vorberathungen des Gesetzes über Wildschaden gar wohl in den Abtheilungen geschehen könne, und Staatsr. Winter entgegnet hatte, daß einzelne Mitglieder in manchen Kommissionen beschäftigt seyen, und dadurch die Berathung eines neuen Gesetzes erschwert werde, so bemerkt der Abg. Fecht, daß er sich, auf die in seinem Wahlbezirk eingetroffenen häufigen Klagen über Wildschaden, deßfalls selbst höhern Ortes verwendet habe, worauf alsbald das Wild auf der Hardt beigetrieben und erlegt worden sey.

v. Rotteck übergibt der Kammer noch folgende Petitionen:

1) Bitten der Vorgesetzten und Wahlmänner des Wahlbezirks Offenburg

I. wegen Zollverhältnisse im Großherzogthum Baden,

II. wegen Aufhebung der Censur,

III. wegen Aufhebung des Zehntens;

2) Bitte der Stadt Hasloch, die Gemeinde-Ordnung betreffend;

3) Bitte des Vogts Ketterer in Steineck, Namens des Gerichts und Ausschusses, die Benutzung des Allmendguts betreffend;

4) Bitte des Ortsgerichts und Ausschusses zu Bollenbach, die Benutzung des Allmendguts betreffend; und bemerkt dabei, daß er durch einige in das Protokoll zu legende und in das Landtagsblatt aufzunehmende Worte diesen Gemeinden einige Beruhigung zu geben sich verpflichtet halte.

Der Redner setzt nun auseinander, wenn in diesen Orten der Antheil an Allmenden, an den Besitz bestimmter Häuser schon seit längerer Zeit geknüpft sey, und wieder sich mit diesen Häusern vererbe und verkaufe, folglich eine privatrechtliche Natur angenommen habe. Er zeigt dann, wie die Bürger dieser Orte, weil das neue Gesetz eine Vertheilung der Allmenden nach Köpfen erlaube, fürchteten, daß auch die fraglichen Allmende, welche oft 800 fl. zu stehen kämen, auf gleiche Art vertheilt werden könnten, was ohne offenbare Verletzung klarer, wohlbegründeter Rechte nicht geschehen dürfe. Er wünscht deßhalb, daß die Kammer seine Ansicht und Erklärung, wie solche Allmende, gleich den fraglichen, den Verfügungen des Gesetzes entrückt wären, und ihre Theilung durch dieselbe nicht ausgesprochen sey, zur Beruhigung der Bittsteller durch eine beistimmende Erklärung anerkennen möge.

Staatsr. Winter glaubt jedoch, daß die Kammer eine Erklärung, oder eine nachträgliche Interpretation nicht wohl abgeben könne, weil sie gesetzlich ausgesprochen habe, wie es mit der Vertheilung der Allmende zu halten sey, und weil sich bei der Anwendung des Gesetzes zeigen würde, ob und wie weit der Fall in den bittstellenden Gemeinden in dem Gesetze begriffen sey oder nicht.

Hierüber entspann sich eine Diskussion, an welcher die Abg. v. Rotteck, Bekk, Duttlinger und Mittermaier, sodann Staatsr. Winter Theil nahmen. Bekk und Mittermaier zeigten dabei, wie gefährlich es sey, wenn die Kammer auf solche Eingaben bestimmte Erklärungen geben wolle, weil noch nicht klar vorliege, ob die angegebenen Allmende wirklich und unbestreitbar auf privatrechtlichem Titel beruhten. — Wäre dieß der Fall, so wäre die Furcht der Gemeinden überflüssig, wie ihnen die §§. 82 und 86 der Gemeindeordnung sagen würden.

v. Rotteck begnügt sich mit diesen Erklärungen. —

Der Abg. Winter v. H. erstattet nun Bericht über die Bitte der Gemeinde Riegel, um Befreiung von Herstellung und Unterhaltung des Pflasters, oder einer Ueberlassung des Bezuges des Pflastergeldes.

Staatsr. Winter erklärt, daß er über diesen Gegenstand, nämlich über das Fortbestehen eines Pflastergeldes in dem Orte keine genügende Auskunft geben könne, daß aber die Gemeinde, wenn seit zehn Jahren ein allenfalsiger Mißbrauch fortbestanden habe, sich an die vorgesetzten Behörden und an des Staatsministerium hätte wenden können.

Völker beklagt, daß man vielen Städten und andern Orten das Pflaster- und Brückengeld im J. 1820 genommen, dagegen aber auch vielen andern, und zwar den sogenannten guten Städten gelassen habe, wodurch eine unangenehme Stimmung im Lande entstehe. — Dieß sey besonders nun auffallend, wo das Chausseegeld aufgehoben wäre, wogegen man hier und da Pflastergeld zu zahlen habe.

v. Rotteck ist der Meinung, daß hier ein besonderes Verhältniß obwalten müsse, weil nach aufgehobenem Chausseegeld in diesem Orte noch eine besondere Abgabe für eine besondere Kasse erhoben werde.

Er findet deßhalb nothwendig, die Vorstellung an das Staatsministerium zu verweisen, und scheint ihm, weil die Gemeinde nur verlange, nach dem Gesetze behandelt zu werden, die Nachweisung einer besondern Enthörung nicht nöthig.

Martin führt an, daß in einer Stadt seines Bezirks derselbe Fall gewesen sey, daß aber diese Stadt auf erhobene Beschwerde Abhülfe gefunden hätte, welchen Weg die Gemeinde Riegel ebenfalls hätte betreten sollen, anstatt ohne Enthörungsnachweisung die Kammer zu behelligen.

v. Rotteck wiederholt seine Ansicht, worauf Staatsrath Winter erklärt, daß er zwar nicht entgegen sey, wenn die Kammer die Vorstellung an das Staatsministerium verweise, daß sie auch das Recht habe, Beschwerden, welche sie begründet erachte, zu empfehlen; daß sie aber auch nicht die Stelle sey, durch welche solche Beschwerden nur durchzulaufen hätten, und daß die Achtung gegen die Kammer gebiete, sich nicht mit jeder noch so unbedeutenden Beschwerde an dieselbe zu wenden.

v. Rotteck vertheidigt das Recht der Bürger, sich mit Vorstellungen an die Kammer wenden zu können. —

Nachdem nun der Abg. Duttlinger die Regierung noch aufmerksam gemacht hatte, daß in Waldshut noch eine Abgabe nach Unterschied der Religion gehoben werde, indem z. B. der Jude von einer Geiße, die er durchführe, dreimal so viel, als der Christ bezahlen müsse, und daß das Finanz-Ministerium davon einen Antheil beziehe, beschließt die Kammer, die Petition der Gemeinde Riegel an das Staatsministerium zu verweisen.

Winter v. H. erstattet sofort Bericht über die Petition der Stadt Neckargemünd, Entschädigung wegen entzogenem Pflastergeld betr.

Nachdem Knapp bemerkt hatte, daß dergleichen Beschwerden nur aufhören würden, wenn alle Pflastergelder im Lande aufgehoben seyen, und daß Mancher gerne bezahlen werde, wenn er nicht nöthig hätte, über das Pflaster der Städte zu fahren, fragt Bordolo den Hrn. Regierungs-Kommissär, was es für eine Bewandtniß mit dem Pflastergelde von 6—8 kr. habe, welches die Stadt Rastadt bis heute erhebe, wenn z. B. Leute in den nahe gelegenen Oertern Viktualien holten. — Die Stadt solle sich deßfalls sogar auf einen Kreisdirektorial-Erlaß berufen.

Staatsr. Winter. Man traut mir mehr zu, als ich zu leisten im Stande bin. Denn er bekenne seine menschliche Schwäche, wenn er angeben solle, was in jedem Orte des Landes recht- oder unrechtmäßig erhoben wurde. Gern wolle er dem Abg. Bordolo, wenn er ihm privatim nähere Notiz zustellen wolle, Auskunft verschaffen. — Beziehe Rastadt die angegebene Abgabe, so könne es nur Kraft verlornem Octroi geschehen. — Ob sie solches habe, weiß ich in diesem Augenblicke nicht anzugeben.

Müller versichert, daß Rastadt kein Octroi und auch die 6 kr. nicht beziehe.

v. Itzstein. Wenn man das Pflaster einer Stadt für ein auf ihre Kosten angelegtes Eigenthum betrachtet, und die Abgabe, welche als Pflastergeld erhoben wurde, für ein gesetzliches Recht, das die Gemeinden lange Zeit bezogen haben, so ist sehr begreiflich, daß eine Stadt, wie Neckargemündt, der man dieß Recht genommen hat, darüber Beschwerde erhebt. Sie muß sich indessen beruhigen, weil ihr dieß Recht zum allgemeinen Besten durch das Gesetz genommen worden ist. Drückender wird freilich das Gefühl des erlittenen Verlustes, wenn sie selbst bereit war, und noch ist, zur Entschädigung für minder begründete Rechte beizutragen, worunter ich die Entschädigung der Standes- und Grundherren verstehe. (Forts. folgt.)

Redacteur: A. L. Grimm, erster Secretär der zweiten Kammer. Verleger: Buchhändler Ch. Th. Groos.